



Winterdienst auf Gemeindestrassen

Die Werkgruppe der Einwohnergemeinde Wiler setzt während der Winterzeit alles daran, dass wir unseren Winter reibungslos überstehen können. Sie sorgen dafür, dass unsere Strassen stets befahrbar und unsere Trottoirs begehbar bleiben. Es gilt hierbei aber zu bedenken, dass die Werkgruppe nicht überall gleichzeitig sein kann, sondern sich Schritt für Schritt um die Schneeräumung kümmern muss.

Generell gelten bei der Schneeräumung folgende Prioritäten:

- 1. Priorität:** Hauptverkehrsachse
- 2. Priorität:** Gemeindestrassen, Gemeindeparkplätze
- 3. Priorität:** Privatstrassen und Privatparkplätze.

Privater Unterhalt

Verantwortung der Gebäude- und Grundeigentümer

Die Gebäude- und Grundeigentümer sind beim Anschluss an den öffentlichen Bereich selbst für die Schneeräumung zuständig. Es ist nicht erlaubt den Schnee auf den öffentlichen Bereich zu schieben.

Bei Schneeablagerung der Einwohnergemeinde muss die Bevölkerung folgende Duldungspflicht wahrnehmen:

Strassengesetz

Artikel 196

Der vom Verkehrsweg weggeräumte Schnee muss von den angrenzenden Grundstücken aufgenommen resp. geduldet werden. Dabei stellt es keinen Unterschied dar, ob sich das betroffene Grundstück oberhalb oder unterhalb der Strasse befindet bzw. ob der Schnee mittels Fräsen oder Pflügen geräumt und verlagert wird (vtl. Art. 196 kant. Strassengesetz).

Beim Eintritt eines «nennenswerten Schadens» hat der Grundeigentümer Anspruch auf eine Entschädigung. Als «nennenswerter Schaden» gelten beispielsweise verursachte Schäden durch den Winterdienst an Personenwagen, Zäunen oder Leitungen.

Schneeablagerung auf Staats- und Gemeindestrassen und Trottoirs

Der Schnee von Hauszufahrten und Parkplätzen darf nicht auf den Staats- und Gemeindestrassen sowie Trottoirs abgelagert werden. Dies gilt auch für das Schneedeponieren am Strassenrand. Dadurch wird nämlich die Fahrbahnbreite eingeschränkt, was zu Verkehrsbehinderungen führen kann.

Ausnahme: Unmittelbar vor der Schneeräumung kann der Schnee zur Räumung durch die Gemeindefahrzeuge auf Staats- und Gemeindestrassen sowie Trottoirs deponiert werden, sofern der Verkehr nicht behindert wird und der bei Schneeräumung keine Zusatzfahrten entstehen.

Streusalz

Beim Streusalz gilt «*So viel als nötig – so wenig als möglich*». Dieses wird nur dann eingesetzt, wenn Rutsch- oder Schleudergefahr besteht. Das heisst beispielsweise bei Vereisung der Belagsoberfläche oder nach erfolgter Schneeräumung. Nicht mit Streumittel behandelt werden grundsätzlich Privatstrassen, für welche ein bewilligtes Gesuch um Schneeräumung durch die Einwohnergemeinde vorliegt.

Glatteisbekämpfung

Die Glatteisbekämpfung wird von der Gemeinde nur auf Staats- und Gemeindestrassen sowie auf öffentlichen Plätzen und Winterwanderwegen sichergestellt. Privatstrassen und private Plätze müssen vom Eigentümer oder Benutzer selbst unterhalten werden.

Wander- und Bergwege

Seitens der Einwohnergemeinde werden auf Wander- und Bergwegen keine Winterdienstarbeiten ausgeführt. Das Begehen erfolgt dadurch auf eigenes Risiko. Die Einwohnergemeinde lehnt jegliche Haftung ab.

Auskunft

Bei Fragen oder Anmerkungen, kontaktieren Sie die den Werkhof & Forst Lötschental: **Tel. 027 939 21 31.**

Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen eine angenehme Winterzeit!

